



Zahl: 11/2512/01.1 - FWP

Betreff: FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 „Batteriespeicherkraftwerk Flick“

Anhörungsverfahren gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 68/2025

Datum: 16.12.25

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 68/2025 den Flächenwidmungsplan 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 „Batteriespeicherkraftwerk Flick“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2512/RO/01.2 - FWP, vom 11.11.2025, geändert am 03.12.2025, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Rottenmann, besitzen Verordnungcharakter. Der Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:5000, GZ.: 11/2512/RO/01.2 - FWP / Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sichert einen Teil ihrer Stromversorgung selbst. Zu diesem Zweck betreibt sie in der Stadtgemeinde Rottenmann zwei Wasserkraftwerke. Um den erzeugten Strom zukünftig effizient zwischenspeichern zu können, ist es beabsichtigt, auf der ggst. Widmungsfläche ein **Batteriespeicherkraftwerk** zu errichten.

Konkret ist ein Kraftwerk aus sechs Containern mit den Abmessungen von jeweils 6,0 m × 2,40 m vorgesehen. Diese Speicherlösung ermöglicht das Glätten von Lastspitzen und bietet dabei mehrere Vorteile. Zum einen wird die Eigenstromnutzung optimiert, da Überschüsse aus der Wasserkraft zwischengespeichert und bei Bedarf gezielt eingespeist werden können, wodurch die Effizienz der Stromerzeugung deutlich steigt. Zum anderen unterstützt der Batteriespeicher die Infrastruktur der Städtischen Betriebe, indem er das Netz bei hoher Einspeisung aus regenerativen Quellen entlastet und eine bessere Weiterleitung des Stroms an übergeordnete Netze ermöglicht.

Der Speicher gilt als Vorreiterprojekt im Bezirk. Er ergänzt nicht nur die energiepolitischen Bestrebungen von Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sondern wird vor allem auch zu einer stabilen Stromversorgung der Stadt Rottenmann beitragen.

WORTLAUT:

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, GZ.: 11/2512/RO/01.2 - FWP, vom 11.11.2025, geändert am 03.12.2025, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Rottenmann, besitzen Verordnungcharakter. Der Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:5000, GZ.: 11/2512/RO/01.2 - FWP / Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

§ 2

Bauland / Anschließungsgebiet

- (1) Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggst. Ordnungsplan dargestellt, von Freiland in Bauland der Kategorie Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 umgewandelt und als Anschließungsgebiet I1(94) „Strechau | Gewerbegebiet West Nr. IV“ eingestuft.

Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 2421, KG 67511 Rottenmann, im Ausmaß von ca. 2.950 m² betroffen.

- (2) Anschließungserfordernisse gem. §29 Stmk. ROG 2010

- Herstellung der äußeren Verkehrserschließung in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung; gegebenenfalls Anpassung an eine geänderte Nutzungsintensität auf Grundlage eines Leistungsfähigkeitsnachweises
- Herstellung der Stromversorgung
- Herstellung der Wasserversorgung
- Herstellung der Schmutzwasserentsorgung
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Hinweis auf mehrere Fließpfade aus Einzugsgebieten (1m) 0,05 – 1 ha

Hinweis auf Fließpfad aus Einzugsgebiet > 100 ha

- (3) Alle Maßnahmen sind durch den Grundeigentümer oder Bauwerber zu erfüllen.

§ 3

Pflanzgebote

Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

- (1) Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Pflanzenarten zu verwenden. Invasive Arten sind unzulässig.
- (2) Bauliche Anlagen sind durch Pflanzung von Flurgehölzen auf der Widmungsfläche so zu gestalten, dass sie gegen Einblicke aus Nordosten und Südosten wirksam abgeschirmt werden.
- (3) Flurgehölze sind so zu setzen, dass Abflussgassen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen.

§ 4
Bebauungsfrist

- (1) Wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, wird für das von der ggst. Änderung betroffene Grundstück gemäß § 36 Stmk. ROG 2010 eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt.

Anm.: Von der Festlegung ist das Grundstück 2421, KG 67511 Rottenmann, im Ausmaß von ca. 2.950 m² betroffen.

- (2) Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird festgelegt, dass das betroffene Grundstück entgegen § 44 Stmk. ROG 2010 entschädigungslos in Freiland rückgeführt wird.
- (3) Die Bebauungsfrist beginnt ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 „Batteriespeicherkraftwerk Flick“ zu laufen.

§ 5
Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Batteriespeicherkraftwerk Flick“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Das Anhörungsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 68/2025. wurde in der Zeit vom **13.11.25 bis 03.12.25** durchgeführt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:
(Günther Anton Gangl)

Angeschlagen: 16.12.25.....
Abgenommen: